

äußerst dynamische Entwicklung der chinesischen Rechtsordnung informiert zu werden.

Hamburg

KNUT BENJAMIN PIBLER

*Callsen, Raphaël*: Eingriffsnormen und Ordre public-Vorbehalt im Internationalen Arbeitsrecht. Ein deutsch-französischer Vergleich. (Zugl.: Göttingen/ Université Paris Ouest Nanterre La Défense, Univ., Diss., 2013.) – Baden-Baden: Nomos 2015. 515 S. (Studien zum ausländischen, vergleichenden und internationalen Arbeitsrecht. 32.)

Die Arbeit von *Raphaël Callsen* widmet sich den Eingriffsnormen und dem *ordre public*-Vorbehalt im Internationalen Arbeitsrecht. Betreut von Olaf Deinert (Göttingen) und Antoine Lyon-Caen (Nanterre), ist sie im binationalen Cotutelle-Verfahren entstanden; sie wurde bis 2015 aktualisiert. Es wird vor allem auf Deutschland und Frankreich, teilweise auch auf Italien eingegangen. Aus dem auf einen deutsch-französischen Vergleich hinweisenden Titel der Arbeit geht freilich nicht deutlich hervor, dass neben dem historisch-systematischen Vergleich das Hauptanliegen des Verfassers ganz allgemein die kollisionsrechtliche Verwirklichung des Mindestschutzes des Arbeitnehmers, vor allem im Hinblick auf Kündigungsschutz und Mindestentgelt, ist. Damit gerät zugleich das Gesamtsystem des internationalen Individualarbeitsrechts in den Blick. *Callsen* zeigt anschaulich, dass sich bereits durch ein entsprechendes Handhaben der Stellschrauben bei der Bestimmung des Vertragsstatuts – subjektive und objektive Anknüpfung – unterschiedliche Ergebnisse erzielen lassen. Das gilt etwa für die stillschweigende Rechtswahl und die Ausweikklausel bei der Regelanknüpfung. Erst danach kann es zu einzelnen Korrekturen bezüglich des anzuwendenden Rechts kommen. Der Verfasser geht in seiner umfassenden Untersuchung auf das EU-Primärrecht und -Sekundärrecht, aber auch das Völkerrecht, ferner das nationale Sachrecht sowie das Spannungsverhältnis der einzelnen Rechtsquellen untereinander ein.

1. In Teil 1 werden zunächst die begriffliche Trennung und die Funktion von *ordre public* und Eingriffsnormen aufgezeigt. Hier zeichnet *Callsen* vor allem die deutsche und die französische Entwicklung nach (S. 65 ff.). Für das französische Recht wird der Weg von den *lois de police et de sûreté* zur abwehrenden *exception d'ordre public* und sodann zu den Eingriffe legitimierenden *lois d'application immédiate* geschildert (S. 115 ff.). In der französischen Sichtweise sind die *lois d'application immédiate* sich unmittelbare Anwendung verschaffende Sachnormen; Ausgangspunkt ist mithin, was bis heute nachwirkt, das Sachrecht (S. 110 f.). Für Deutschland werden die Rechtswahlfreiheit, die Entwicklung der abwehrenden Vorbehaltsklausel (Art. 30 EGBGB a. F.) und sodann die Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen erläutert. Erst mit der Inkorporation des Römischen Vertragsrechtsübereinkommens von 1980 hat sich in Deutschland das Konzept der Eingriffsnormen etabliert. Gleichwohl hat sich die deutsche Vorstellung von einseitigen Kollisionsnormen gehalten.

Sodann stellt der Verfasser das System des Römischen Vertragsrechtsübereinkommens von 1980 und der Rom I-Verordnung von 2008 mit ihren Art. 9 (Eingriffsnormen) und 21 (*ordre public*) näher dar (S. 190). Dabei wird der Stellenwert des Art. 8 Rom I-VO für Individualarbeitsverträge im Gesamtsystem der Verordnung deutlich. Eine eher starre Handhabung des Art. 8 Rom I-VO wird wegen der erhöhten Hürden für die stillschweigende Rechtswahl angenommen (S. 235). Zwar verfügen nunmehr alle Mitgliedstaaten über den gleichen kollisionsrechtlichen Normenbestand, allerdings bestehen beim Zusammenwirken und der Tragweite der einzelnen Elemente vielfach Interpretationsspielräume. Hinter Divergenzen in der Terminologie und Auslegungsunterschieden stehen oft auch unterschiedliche Konzeptionen. Anhand von Beispielen wird aufgezeigt, dass die frühere nationale Praxis auch in das heutige Recht hineinwirkt und teilweise beibehalten wird.

Bei der Zusammenstellung der in Deutschland zu den Eingriffsnormen gezählten Vorschriften wird zutreffend Zurückhaltung konstatiert (S. 167 ff.). In der Herangehensweise bezüglich der Eingriffsnormen sieht der Verfasser in Deutschland eher Systemdenken, in Frankreich dagegen eine verstärkte Fokussierung auf den Arbeitnehmerschutz (S. 190) – letzterer Sichtweise fühlt er sich eher verbunden. Kritik wird daran geübt, dass die Nähe zum öffentlichen Recht in Deutschland eher zur Einordnung als Eingriffsnorm führt (S. 235 f., 282 ff., 478 f.). Überhaupt wird die Kategorie des öffentlichen Rechts nicht als hilfreich angesehen. Auch die einschränkende Argumentation mit einem öffentlichen Interesse im Gegensatz zum bloßen Individualschutz wird kritisiert (S. 274 ff.). Ein eigenes kollisionsrechtliches Erfordernis einer Inlandsbeziehung wird für unzulässig gehalten (S. 320 ff., 480).<sup>1</sup> Zusammengefasst führt dies eher zu einer Ausdehnung als zu einer Einschränkung des eingriffrechtlichen Schutzes.

Letztlich geht es bei der Durchsetzung zwingenden Arbeitsrechts um die Durchsetzung nationalen Sachrechts. Der Verfasser gibt insoweit den Vorgaben durch Völkerrecht und Unionsrecht breiten Raum. Defizite sieht er auch in Schutzlücken beim Auslandsachverhalt, wenn das eigene Sachrecht nicht auf die Auslandsarbeit angewendet wird (S. 211).

Auf die Entsenderichtlinie 96/71 / EG, welche den Konflikt zwischen Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerschutz bewältigen soll, wird mehrfach eingegangen. Die Richtlinie, in Deutschland im 2009 neu gefassten Arbeitnehmerentendegesetz umgesetzt, in Frankreich in Art. L 1262-1 ff. Code du travail (dazu S. 138 ff.), enthält einen umfangreichen Katalog von Schutzvorschriften. Es handelt sich, wie auch die h. M. annimmt, bei der nationalen Umsetzung um Eingriffsrecht (S. 175, 226). Die Eingriffsnormenliste in Art. 3 Nr. 10 kann ein Mitgliedstaat für „Vorschriften im Bereich der öffentlichen Ordnung“ erweitern (S. 224 ff.). Dem sind zwar im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit Grenzen gesetzt; der Verfasser hält jedoch eine erweiternde Auslegung infolge der sozialen Grundrechte der EU für möglich.

Den Schutz durch das Günstigkeitsprinzip der Rom I-VO hält *Callsen* für nicht wirklich tiefgreifend. Das Günstigkeitsprinzip korrigiert zwar das Ergeb-

---

<sup>1</sup> Ebenso *Felix Maultzsch*, in: Beck-Online, Großkommentar zum Zivilrecht<sup>5</sup> (Stand: 1.12.2017) Art. 9 Rom I-VO Rn. 85f. mit Hinweisen zur entgegenstehenden h.L.

nis einer Rechtswahl, indem das gewählte mit dem objektiv anwendbaren Recht verglichen wird. Allerdings kann unter Zuhilfenahme der engeren Verbindung ein Gleichklang zwischen subjektiver und objektiver Anknüpfung erreicht werden. Der Günstigkeitsvergleich läuft daher häufig leer (S. 181, 207 ff.).

2. In Teil 2 will der Verfasser Kriterien für die Einordnung als Eingriffsnorm oder *ordre public*-Bestimmung entwickeln. Es geht dabei um eine Konkretisierung unter Berücksichtigung sozialer Grundrechte und völkerrechtlicher Standards. Methodisch richtig werden EU-Grundfreiheiten und EU-Grundrechte als höherrangiges Recht behandelt. Dem diesbezüglichen Primärrecht werden daher Wertentscheidungen für die Auslegung der Art. 9 und 21 Rom I-VO entnommen (S. 337 ff.). Grundrechtecharta (EU-GRC) und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts „identifizieren“ zunächst die Bereiche arbeitsrechtlicher Eingriffsnormen und der durch die öffentliche Ordnung geschützten Bestimmungen. Das Spannungsverhältnis zu den Grundfreiheiten des EU-Rechts, insbesondere zur Dienstleistungsfreiheit, wird durchaus gesehen. Demgegenüber wird aber die soziale Querschnittsklausel der Art. 9 und 151 AEUV zum Sozialrecht fruchtbar gemacht. Dafür werden die für Arbeitsverhältnisse relevanten Bestimmungen der Grundrechtecharta herangezogen (S. 356 ff.). Die Art. 30 (Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung) und 47 EU-GRC (wirksamer Rechtsbehelf und unparteiisches Gericht) begründen eine kollisionsrechtliche Pflicht, den Mindestschutz umzusetzen. Sodann wird eine Verpflichtung zur Gewährung eines Mindestschutzes angenommen (S. 378 ff.). Die Mitgliedstaaten sind für das Kollisionsrecht hieran gebunden (S. 389 ff.). *Callsen* berücksichtigt allerdings auch, dass die Rom I-VO universell, auch gegenüber dem Recht von Nicht-Mitgliedstaaten, anwendbar ist, also dort, wo sich allein auf Verhältnisse innerhalb der EU bezogene Normen nicht auswirken. Eine konkrete Folgerung des Verfassers ist, dass sich unter Berufung auf den grundrechtlichen Mindestschutz die Formwirksamkeit einer Kündigung nach dem Arbeitsvertragsstatut und nicht nach dem – dem *favor negotii* dienenden – Formstatut richten muss (S. 462 f.).<sup>2</sup>

3. In einem Gesamtergebnis bilanziert der Verfasser noch einmal die Bedeutung der Eingriffsnormen und des *ordre public*-Vorbehalts (S. 474 ff.). Insgesamt möchte er eine weitere Materialisierung des internationalen Arbeitsrechts vorantreiben, wobei den Unionsgrundrechten eine Schlüsselrolle zukommt. Er macht auch hier die vielfachen Spannungen zwischen den unionsrechtlichen Vorgaben und der mitgliedstaatlichen Ausfüllung der Begriffe deutlich.

Eine klare Grenzlinie, so konstatiert *Callsen*, lässt sich zwischen Eingriffsnorm und Vorbehaltsklausel, die beide von öffentlichen Interessen ausgehen, nach geltendem Recht nicht ziehen. Eine konkrete inländische Regelung lässt sich eher als Eingriffsnorm als über den *ordre public* durchsetzen (S. 479 f.). Auch der Individualkündigungsschutz kann als Eingriffsnorm durchgesetzt werden (S. 463 ff.). Eingriffsnormen und *ordre public*-Vorbehalt sind jeweils nur Teilelemente eines komplexen Systems. Daher holt die teils historisch, vor allem aber systematisch angelegte Arbeit weit aus. Positiv zu bewerten ist dabei das Zusam-

---

<sup>2</sup> Anders die h.M. – Zur Problematik siehe *Olaf Deinert*, Internationales Arbeitsrecht (2013) § 8 Rn. 5 ff.

menführen von kollisions- und sachrechtlichen Aspekten von Unionsprimär- und -sekundärrecht. Auch der detaillierte Vergleich der nationalen Handhabung von unionsrechtlichen Kollisionsnormen ist aufschlussreich. Der Verfasser erwartet eine weitere Konkretisierung der Tragweite der Unionsgrundrechte. Ob sich seine Hoffnung erfüllt, aus der Auslegung der allgemeinen Freiheiten und Grundsätze des EU-Rechts mehr Klarheit für den Einzelfall zu gewinnen, wird freilich erst die Zukunft zeigen.

Hamburg

DIETER MARTINY

*Chambellan, Agnieszka: Europäisierung des Reisevertragsrechts. Die Mängelrechte des Reisenden im deutsch-polnischen Rechtsvergleich. (Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2014/15.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XX, 216 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 366.)*

Polen, seit 2004 Mitglied der Europäischen Union, ist nicht nur das zweitgrößte Nachbarland Deutschlands, sondern auch einer der wichtigsten Wirtschaftsmärkte. Dies gilt auch für den polnischen touristischen Markt. So ist TUI Poland inzwischen der größte dortige Reiseveranstalter und viele deutsche Touristen buchen bereits aus Kostengründen grenzüberschreitend dort angebotene Reisen. Dennoch scheint sich die deutsche Rechtsvergleichung noch immer ungern mit dem östlichen Nachbarn zu beschäftigen. Gerade im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit und unsere gemeinsame Zukunft in der EU ist es verdienstvoll, dass die Autorin mit ihrer Dissertation das gemeinsame Reise-recht auf der Grundlage der EG-Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 (PRRL) mit seinem grenzüberschreitenden Charakter aufgegriffen und vertieft hat.

*Agnieszka Chambellan* verfolgt hierbei das Ziel, durch einen Vergleich der Mängelrechte des deutschen Reisevertragsrechts und des polnischen Gesetzes über touristische Dienstleistungen (TourG) vom 29. August 1997 mit seinen – durch die Umsetzung der EG-Pauschalreiserichtlinie bedingten – Änderungen von 2001 Übereinstimmungen und Unterschiede herauszuarbeiten und zu bewerten. Im Gegensatz zur Regelung der §§ 651a ff. BGB hat sich der polnische Gesetzgeber nach dem Beitritt zur EU angesichts der in Art. 249 EG-Vertrag vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme des *acquis communautaire* zur Umsetzung für ein Spezialgesetz entschieden, dessen Lücken durch das Polnische Zivilgesetzbuch (ZGB) subsidiär geschlossen werden. Vor der Umsetzung verfügte Polen über keine speziellen Normen über die Pauschalreise, sodass der polnische Gesetzgeber das Reiserecht neu entwickeln konnte. Obwohl die alte PRL nur eine Mindestharmonisierung vorsah und gerade das Gewährleistungsrecht der Mängelrechte zahlreiche Probleme den Mitgliedstaaten zur Regelung überließ, hat Polen viele Bestimmungen fast wörtlich aus der Richtlinie in das TourG übernommen. *Agnieszka Chambellan* hat zu Recht an vielen Stellen herausgearbeitet, dass dies nicht zur Kohärenz mit dem ZGB und den dortigen allgemeinen Bestimmungen des Werkvertrages geführt hat.

